



Kreiskirchenamt der Ev. Kirchenkreise
Hagen · Hattingen-Witten · Schwelm

Kreiskirchenamt der Ev. Kirchenkreise Hagen, Hattingen-Witten und Schwelm
Postfach 1727 · 58407 Witten

Personalabteilung
Wideystraße 26
58452 Witten

Zentrale 02302 / 589-0
Fax 02302 / 589-175

Kontakt: Raphael Kerkhoff
Telefon: 02302 / 589-174
E-Mail: kerkhoff@kirche-hawi.de

An

- die Superintendentinnen und Superintendenden
- die Vorsitzenden der Presbyterien der Kirchengemeinden,
der Gesamtverbände und der Versammlungen
- die Geschäftsführungen der OGS
- die Geschäftsführung der Kindergartengemeinschaft im Ev. Kirchenkreis Hagen
- die Geschäftsführung des Ev. Kindergartenverbundes Hattingen-Witten
- den Leiter d. Hauses am Weststrand im Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten

22. Juli 2021

im Gestaltungsraum IV

Rundschreiben 03/2021

Informationen über die wesentliche Änderung der Corona-Schutzverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Wirkung vom 09.07.2021 ist die neue Fassung der Corona-Schutzverordnung (CoronaSchVO) in Kraft getreten.

U. a. ist eine wesentliche Änderung des § 7 der CoronaSchVO vorgenommen worden.

Die neue Regelung betrifft Beschäftigte, die nach dem 1. Juli 2021 mindestens **fünf Werkta-ge hintereinander** aufgrund von Urlaub und vergleichbaren Dienst- oder Arbeitsbefreiungen nicht gearbeitet haben. Diese Beschäftigten müssen am ersten Arbeitstag nach dieser Arbeitsunterbrechung dem Arbeitgeber folgenden Nachweis erbringen:

- Vorlage eines Negativtestnachweises (Bürgertestung oder Einrichtungstestung nach der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung) oder im Verlauf des ersten Arbeitstages einen dokumentierten beaufsichtigten Test im Rahmen der Beschäftigtentestung nach der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung durchführen oder
- Vorlage eines Nachweises über eine Immunisierung (Genesenennachweis oder Nachweis einer vollständigen Impfung)

Der unbeaufsichtigte Selbsttest reicht insoweit nicht. Zudem können Beschäftigte den Nachweis der Negativtestung nach § 7 Abs. 3 CoronaSchVO **nicht** durch im Ausland durchgeführte Tests erbringen.

Bankverbindung
Ev. Kirchenkreis Hagen:
KD-Bank e. G. Dortmund
BLZ 350 601 90 · Kto 200 458 902 8
IBAN DE15 3506 0190 2004 5890 28
BIC GENODED1DKD

Bankverbindung
Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten:
KD-Bank e. G. Dortmund
BLZ 350 601 90 · Kto 200 112 602 7
IBAN DE26 3506 0190 2001 1260 27
BIC GENODED1DKD

Bankverbindung
Ev. Kirchenkreis Schwelm:
KD-Bank e. G. Dortmund
BLZ 350 601 90 · Kto 200 127 302 0
IBAN DE67 3506 0190 2001 2730 20
BIC GENODED1DKD

Da der Verordnungsgeber in § 7 CoronaSchVO auch im Übrigen auf höchstens 48 Stunden zurückliegende Testvornahmen abstellt, sollten Arbeitgeber auch im Rahmen des § 7 Abs. 3 CoronaSchVO keine älteren Testnachweise aus einem Bürger- oder Einrichtungstest akzeptieren.

Hierdurch sollen die besonderen Infektionsgefahren nach einer Urlaubsrückkehr oder nach der Rückkehr aus einer sonstigen mehrtägigen Freizeit gemindert werden. Dies schützt auch die betrieblichen Abläufe.

Erfolgt die Arbeitsaufnahme im Homeoffice, gilt die Nachweispflicht erst am ersten Tag, an dem die Arbeit im Betrieb oder an sonstigen Einsatzorten außerhalb der eigenen Häuslichkeit stattfindet.

- Festzuhalten ist, dass § 7 Abs. 3 CoronaSchVO für Arbeitgeber keine zusätzliche Test- bzw. Testangebotspflicht auslöst. Die Verantwortung für die Beibringung des Negativtestnachweises liegt allein bei den Beschäftigten.

An dieser Stelle wollen und müssen wir auf die nachfolgende Regelung aufmerksam machen:

Beschäftigte, die eine der o. g. Nachweise nicht erbringen oder die Beschäftigtentestung verweigern, dürfen nicht beschäftigt werden. Zudem bieten die Beschäftigten die Arbeitsleistung nicht wirksam an, da die Vorlage des Nachweises verpflichtend ist.

Darüber hinaus kann der Arbeitgeber in dieser Situation nicht genau abschätzen, ob das Tätigwerden des Beschäftigten im Betrieb für eine oder beide Arbeitsvertragsparteien einen Ordnungswidrigkeitstatbestand darstellt und somit mit einer Geldbuße geahndet wird (§ 23 CoronaSchVO).

Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat die Kontrolle der Testnachweise beziehungsweise die Testdurchführung nach § 4 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung sicherzustellen. Hierbei sind auch die Regelungen des Datenschutzes entsprechend zu beachten. Ein Muster für eine mögliche Dokumentation haben wir diesem Rundschreiben beigelegt.

Die detaillierten Regelungen finden Sie auch auf der Homepage des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW unter: <https://www.mags.nrw/coronavirus-regeln-nrw>

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Kerkhoff)

Bankverbindung
Ev. Kirchenkreis Hagen:
KD-Bank e. G. Dortmund
BLZ 350 601 90 · Kto 200 458 902 8
IBAN DE15 3506 0190 2004 5890 28
BIC GENODED1DKD

Bankverbindung
Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten:
KD-Bank e. G. Dortmund
BLZ 350 601 90 · Kto 200 112 602 7
IBAN DE26 3506 0190 2001 1260 27
BIC GENODED1DKD

Bankverbindung
Ev. Kirchenkreis Schwelm:
KD-Bank e. G. Dortmund
BLZ 350 601 90 · Kto 200 127 302 0
IBAN DE67 3506 0190 2001 2730 20
BIC GENODED1DKD

